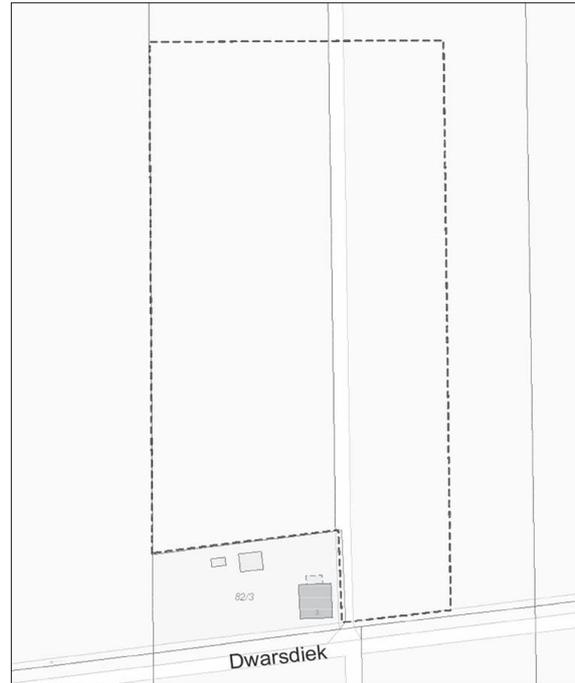


**der Samtgemeinde Neuenhaus und der Gemeinde Osterwald
 30. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Verfügung vom 19. Februar 2024 die vom Rat der Samtgemeinde Neuenhaus am 19. Dezember 2023 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus (i. d. F. der Neubekanntmachung 2005) gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Bebauungsplan Nr. 13 „Hähnchenmastanlage Dwarsdiek“ der Gemeinde Osterwald

Der Rat der Gemeinde Osterwald hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2023 den Bebauungsplan Nr. 13 „Hähnchenmastanlage Dwarsdiek“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch die vorgenannte Bauleitplanung wird die Planung eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Errichtung und zum Betrieb zweier Hähnchenställe realisiert.



■ ■ ■ Geltungsbereich

Die v.g. Bauleitpläne mit der Begründung können gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Bauamt der Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhausener Straße 26, 49828 Neuenhaus während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan Nr. 13 kann darüber hinaus auch im Gemeindebüro der Gemeinde Osterwald, Hauptstraße 21, 49828 Osterwald während der Sprechstunden oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05941/5512) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Pläne können auch unter www.neuenhaus.de unter der Rubrik Bürger*innen/Bauen, Ordnung, Verkehr/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bauleitplanung eingesehen werden. Der Link zur Unterseite lautet: bit.ly/3wTdqqM.

Mit der Bekanntmachung wird der geänderte Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Weiter tritt der vorgenannte Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhausener Straße 26, 49828 Neuenhaus (bzgl. des Flächennutzungsplanes) oder der Gemeinde Osterwald, Bimolter Straße 60, 49828 Osterwald (bzgl. des Bebauungsplanes) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuenhaus, den 15. März 2024

Günter Oldekamp
 Samtgemeindebürgermeister

Gerda Brookman
 Bürgermeisterin